

13.01.00

Wi

Antrag

**des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Technologie**

Rechnungslegung über das Sondervermögen des Bundes "Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes" - Wirtschaftsjahr 1998 -

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie
Staatssekretär Dr. Axel Gerlach

Berlin, den 28. Dezember 1999

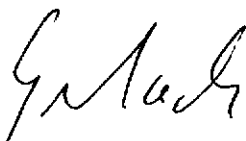
An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

nach § 2 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft (Drittes Verstromungsgesetz) sowie § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über das Sondervermögen "Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes" jährlich Rechnung zu legen.

Hiermit übersende ich die Jahresrechnung 1998 mit der Bitte um Entlastung. Einen gleichlautenden Antrag habe ich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages gerichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Rechnungslegung über das Sondervermögen des Bundes
"Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes"
– Wirtschaftsjahr 1998 –

I.

Auf der Grundlage des Dritten Verstromungsgesetzes vom 13. Dezember 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung der Steinkohlesubventionen vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3048), ist der Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes als unselbstständiges Sondervermögen des Bundes gebildet worden; er wird vom Bundesamt für Wirtschaft verwaltet.

Aus dem Ausgleichsfonds werden nach Maßgabe des Dritten Verstromungsgesetzes sowie des Artikels 1 des Gesetzes zur Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1996 vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638) Zuschüsse zur Förderung des Einsatzes von Steinkohle in der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft und der industriellen Kraftwirtschaft gewährt sowie die Kosten der Verwaltung des Sondervermögens bestritten. Die zur Finanzierung des Ausgleichsfonds dienende Ausgleichsabgabe durfte nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1994 nur noch bis zum 31. Dezember 1995 erhoben werden. Auf der Grundlage von Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1995 besteht der Ausgleichsfonds nach dem 31. Dezember 1995 mit dem Ziel seiner Abwicklung fort. Abzurechnen sind Forderungen auf die noch ausstehende Ausgleichsabgabe sowie offene Zuschusszahlungen.

Gemäß Artikel 1 § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1995 alter Fassung war das Bundesamt für Wirtschaft ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen bis zur Höhe von 6 Milliarden DM Kredite zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Sondervermögens aufzunehmen. Diese Ermächtigung ist gem. Artikel 4 des Gesetzes zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld vom 21. Juni 1999 (BGBl. I S. 1384) entfallen. Gleichzeitig hat der Bund zum 01. Juli 1999 die aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Sondervermögens als „Mitschuldner“ übernommen.

Das Bundesamt für Wirtschaft hat für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bedarf. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum Ende des nächsten Wirtschaftsjahres zur Entlastung gesondert Rechnung zu legen.

II.

Die Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds haben sich im Wirtschaftsjahr 1998 wie folgt entwickelt:

Haushaltsrechnung 1998
für das Sondervermögen "Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes"

Titel laut Wirtschafts- plan	Zweckbestimmung	Ist-Einnahmen DM	Soll laut Wirtschaftsplan DM	Gegenüber dem Rechnungs-Soll beträgt das Rechnungs-Ist	
				mehr DM	weniger DM
	Einnahmen				
	- Mehreinnahmen -ausgenommen bei Titel 221 01 - dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei den Zuschüssen an Kraftwerksunternehmen nach dem Dritten Verstromungsgesetz (Titel 683 01 bis 892 03) -				
099 01	Ausgleichsabgabe	5.470.798,45	5.000.000	470.798,45	-
119 03	Verzugszinsen auf Ausgleichsabgabe	838.331,54	1.000.000	-	161.668,46
119 04	Zinsen für überzahlte Zuschüsse	1.502.450,94	1.000.000	502.450,94	-
119 07	Rückzahlungen von Zuschüssen aus Vorjahren	32.765.529,38	35.000.000	-	2.234.470,62
119 99	Vermischte Einnahmen	6.562.762,78	-	6.562.762,78	-
162 02	Zinserträge aus Festgeldanlagen sowie beim Girokonto	20.573,58	-	20.573,58	-
221 01	Schuldendienst - Zuweisungen des Bundes für Zins- und Tilgungs- leistungen an Kreditmarkt - Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: 575 02 und 595 02 - 2)	178.513.727,97	175.000.000	3.513.727,97	-

Drucksache 27/00

Titel laut Wirtschafts- plan	Zweckbestimmung	Ist-Einnahmen DM	Soll laut Wirtschaftsplan DM	Gegenüber dem Rechnungs-Soll beträgt das Rechnungs-Ist	
				mehr DM	weniger DM
325 01	Kurzfristige Schuldenaufnahmen auf dem Kreditmarkt - Nettokreditaufnahme -	-	-	-	-
325 02	Langfristige Schuldenaufnahmen auf dem Kreditmarkt - Nettokreditaufnahme - 1)	742.000.000,00	793.467.000	-	51.467.000,00
360 01	Übertrag aus dem Vorjahr	1.064.501,30	-	1.064.501,30	-
	Gesamteinnahmen	968.738.675,94	1.010.467.000	12.134.815,02	53.863.139,08

Wirtschafts- plan	Titel laut Zweckbestimmung	Ist-Ausgaben DM	Soll laut Wirtschaftsplan DM	Gegenüber dem Rechnungs-Soll beträgt das Rechnungs-Ist	
				mehr DM	weniger DM
	Ausgaben				
	Personalausgaben				
422 41	Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	457.749,20	460.000	-	2.250,80
425 41	Vergütungen der Angestellten	1.142.467,07	1.200.000	-	57.532,93
427 41	Vergütungen und Löhne für Aushilfskräfte, deren Arbeitsverträge auf längstens 18 Monate befristet sind	-	-	-	-
	Sächliche Verwaltungsausgaben				
511 01	Geschäftsbedarf, Bücher und Zeitschriften	12.047,61	15.000	-	2.952,39
513 01	Leistungsentgelte für Post- und Fernmeldedienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehgebühren	12.177,58	30.000	-	17.822,42
515 01	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungs- gegenstände sowie sonstige Gebrauchsgegenstände	2.810,75	15.000	-	12.189,25
517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	34.265,01	55.000	-	20.734,99
518 01	Mieten und Pachten	158.921,52	250.000	-	91.078,48

Drucksache 27/00

Titel laut Wirtschafts- plan	Zweckbestimmung	Ist-Ausgaben DM	Soll laut Wirtschaftsplan DM	Gegenüber dem Rechnungs-Soll beträgt das Rechnungs-Ist	
				mehr DM	weniger DM
519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	-	2.000	-	2.000,00
525 01	Aus- und Fortbildung, Umschulung	-	5.000	-	5.000,00
526 01	Gerichts- und ähnliche Kosten	797.546,73	860.000	-	62.453,27
526 02	Kosten für Sachverständige	-	50.000	-	50.000,00
527 01	Dienstreisen	47.120,16	90.000	-	42.879,84
532 01	Beschaffung von Software und Kosten für Aufträge und Dienstleistungen	-	10.000	-	10.000,00
539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben (einschließlich Gemeinkostenzuschlag)	399.687,25	420.000	-	20.312,75

-
-
-

Wirtschaftsplan	Titel laut plan	Zweckbestimmung	Ist-Ausgaben DM	Soll laut Wirtschaftsplan DM	Gegenüber dem Rechnungs-Soll beträgt das Rechnungs-Ist	
					mehr DM	weniger DM
		Ausgaben für den Schuldendienst				
		- Mehrausgaben bei Titel 575 02 und 595 02 dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 221 01 -				
575 01		Zinsausgaben an Kreditmarkt	2.247,38	5.000		2.752,62
575 02		Zinsausgaben an Kreditmarkt gemäß Zuweisungen des Bundes				
		- Einsparungen sind zur Deckung von Ausgaben bei Titel 595 02 zu verwenden - 2)	143.494.989,67	175.000.000		31.505.010,33
595 01		Tilgungsausgaben an Kreditmarkt				
		- Nettotilgungen - 1)				
595 02		Tilgungsausgaben an Kreditmarkt gemäß Zuweisungen des Bundes				
		- Nettotilgungen - 1), 2)				
		- Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 575 02				
671 01		Erstattungen				
		Erstattung überzahlter Ausgleichsabgabe und Verzugszinsen früherer Jahre	11.821.556,47	20.000.000		8.178.443,53

Wirtschaftsplan	Titel laut plan	Zweckbestimmung	Ist-Ausgaben DM	Soll laut Wirtschaftsplan DM	Gegenüber dem Rechnungs-Soll	
					beträgt das Rechnungs-Ist	weniger DM
					mehr DM	
683 09		Zuschüsse für Optionsmengen nach § 3b Abs. 11 a.F.	-	-	-	-
683 10		Zuschüsse für niederflüchtige Kohle nach § 6 Abs. 1	-	-	-	-
683 11		Zuschüsse zum Ausgleich von Revierunterschieden nach § 6 Abs. 2	-	-	-	-
683 12		Zuschüsse für eine Verstromungsreserve nach § 7	-	-	-	-
683 13		Zuschüsse nach § 5 Abs. 1 und 3, Mehrkosten gegenüber Drittlandskohle	21.123.166,52	30.000.000	-	8.876.833,48
892 01		Zuschüsse zu Investitionskosten von Kraftwerksneubauten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2, Inbetriebnahme bis 31. Dezember 1989	-	-	-	-
892 02		Zuschüsse zu den Umrüstungskosten von öl- sowie öl-/gasbefeuereten Heizkraftwerken nach § 4 Abs. 1 Satz 3	-	-	-	-
892 03		Zuschüsse zu den Umrüstungskosten von Kraftwerken für den Einsatz niederflüchtiger Kohle nach Nr. 7.4 der Durchführungsrichtlinien zum Dritten Verstromungsgesetz	-	-	-	-
Gesamtausgaben			965.727.698,85	1.010.467.000	59.195.175,77	103.934.476,92

Titel laut Wirtschafts- plan	Zweckbestimmung	Ist-Ausgaben DM	Soll laut Wirtschaftsplan DM	Gegenüber dem Rechnungs-Soll beträgt das Rechnungs-Ist	
				mehr DM	weniger DM
	Zuschüsse an Kraftwerksunternehmen nach dem Dritten Verstromungsgesetz - Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig - - Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen - ausgenommen bei Titel 221 01 - geleistet werden -				
683 01	Zuschüsse nach § 3 Abs. 1 und 4 (Ölausgleich), Kraftwerksinbetriebnahme 1. Juli 1966 bis 30. Juni 1971	210.007.349,47	161.000.000	49.007.349,47	-
683 02	Zuschüsse nach § 3 Abs. 2 und 4 (Ölausgleich), Kraftwerksinbetriebnahme vor dem 1. Juli 1966	171.187.826,30	161.000.000	10.187.826,30	-
683 03	Zuschüsse nach § 3 Abs. 3 und 4 (Ölausgleich), Kraftwerksinbetriebnahme nach dem 18. Dezember 1974	405.025.770,16	460.000.000	-	54.974.229,84
683 04	Zuschüsse zu Stromtransportkosten nach § 4 Abs. 2	-	-	-	-
683 05	Zuschüsse zu Stromtransportkosten nach § 1 Abs. 4 Satz 2 Zweites Verstro- mungsgesetz	-	-	-	-
683 06	Zuschüsse nach § 16 Abs. 2 (§ 12 Abs. 2 a.F.) - Minderpreisverträge -	-	-	-	-
683 07	Zuschüsse für Mehrkostenausgleich in besonderen Fällen nach § 3 a.F.	-	-	-	-
683 08	Zuschüsse für Zusatzmengen nach § 5 (§ 3b a.F.)	-	-	-	-

Drucksache 27/00

Zweckbestimmung	Ist-Einnahmen Ist-Ausgaben DM	Soll laut Wirtschaftsplan DM	Gegenüber dem Rechnungs-Soll	
			beträgt das Rechnungs-Ist mehr DM	weniger DM
Abschluß				
<i>Einnahmen</i>				
Ausgleichsabgabe	5.470.798,45	5.000.000	470.798,45	-
Verwaltungs- und Zinseinnahmen	41.689.648,22	37.000.000	4.689.648,22	-
Schuldendienst - Zuweisungen des Bundes für Zins- und Tilgungsleistungen an Kreditmarkt	178.513.727,97	175.000.000	3.513.727,97	-
Schuldenaufnahme auf dem Kreditmarkt - Nettokreditaufnahme - 1)	742.000.000,00	793.467.000	-	51.467.000,00
Übertrag aus dem Vorjahr	1.064.501,30	-	1.064.501,30	-
Gesamteinnahmen	968.738.675,94	1.010.467.000	-41.728.324,06	-
<i>Ausgaben</i>				
Personalausgaben	1.600.216,27	1.660.000	-	59.783,73
Sächliche Verwaltungsausgaben	1.464.576,61	1.802.000	-	337.423,39
Ausgaben für den Schuldendienst	143.497.237,05	175.005.000	-	31.507.762,95
Erstattungen	11.821.556,47	20.000.000	-	8.178.443,53
Ausgaben für Investitionen	-	-	-	-
Zuschüsse an Kraftwerksunternehmen	807.344.112,45	812.000.000	-	4.655.887,55
Gesamtausgaben	965.727.698,85	1.010.467.000	-	44.739.301,15
Überschuß	3.010.977,09			

Finanzierungsrechnung: Kreditaufnahme auf dem Kreditmarkt	2.099.700.000,00
Tilgungen	1.357.700.000,00
Nettokreditaufnahme	742.000.000,00

1) siehe Finanzierungsrechnung

2) Die Mehreinnahme bei Titel 221 01 und die bei Titel 575 02 eingesparten Zinsen wurden entsprechend dem ausgebrachten Haushaltsvermerk zur Tilgung von Krediten verwendet. Da bei Titel 325 02 jedoch nur die **Netto**-Kreditaufnahme auszuweisen ist, wird bei Titel 595 02 keine Ausgabe ausgewiesen.

III.

1. Einnahmen

Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf rund 968,7 Mio. DM. Sie setzten sich im wesentlichen zusammen aus:

- den Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe (5,5 Mio. DM),
- den Schuldenaufnahmen auf dem Kreditmarkt (742,0 Mio. DM),
- den Zuweisungen des Bundes für Zins- und Tilgungsleistungen am Kreditmarkt (178,5 Mio. DM)
- den Einnahmen aus der Rückzahlung von Zuschüssen (32,8 Mio. DM).

Die Bruttoeinnahmen aus der Ausgleichsabgabe betrugen im Jahre 1998 rund 5,5 Mio. DM. Zieht man hiervon die Erstattungen in Höhe von rund 11,8 Mio. DM ab, so ergibt sich eine Nettoauszahlung von rund 6,3 Mio. DM. Der Wechsel bei der Ausgleichsabgabe von einer Nettoeinnahme im Vorjahr (13 Mio. DM) auf eine Nettoauszahlung in Höhe von rd. 6,3 Mio. DM im laufenden Jahr erklärt sich aus dem weiter fortgeschrittenen Abwicklungsstadium der Abgabenerhebung. Da die Ausgleichsabgabe nur bis zum 31. Dezember 1995 erhoben werden durfte, handelt es sich bei den noch eingehenden Beträgen ausschließlich um Resteinnahmen aus endgültigen Veranlagungen und um Korrekturen aufgrund von Prüfungen. Bei den Auszahlungen handelt es sich überwiegend um Erstattungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen wegen inzwischen eingetretener Erlöskorrekturen.

Der Ausgleichsfonds erhielt in 1998 Zuweisungen des Bundes für Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 178,5 Mio. DM. Ohne diese Zuweisungen hätten entsprechend höhere Kredite aufgenommen werden müssen.

2. Ausgaben

In 1998 beliefen sich die Gesamtausgaben auf rund 966 Mio. DM und lagen damit um 649 Mio. DM über den Gesamtausgaben des Jahres 1997. Die starke Zunahme der Gesamtausgaben im Vergleich zum Vorjahr beruht im wesentlichen auf der Erhöhung der Zuschusszahlungen von rd. 175 Mio. DM in 1997 auf rd. 807 Mio. DM in 1998. Bei den Zahlungen handelt es sich überwiegend um die Erfüllung von Restverpflichtungen für die Jahre vor 1996. Sie beruhen im wesentlichen auf der Neuberechnung von Zuschüssen aufgrund von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Mai 1998.

Die Ausgaben lagen um rd. 45 Mio. DM unter dem Planansatz. Minderausgaben entstanden hauptsächlich beim Schuldendienst (31,5 Mio. DM), bei den Erstattungen für überzahlte Ausgleichsabgabe (8,2 Mio. DM) und bei den Zuschüssen an Kraftwerksunternehmen (4,7 Mio. DM).

Abweichungen gegenüber dem Wirtschaftsplan ergaben sich aus folgenden Gründen:

a) Ausgaben für Zuschüsse

Bei den Ausgaben für Zuschüsse handelt es sich ausschließlich um die Abwicklung von Zuschussansprüchen aus dem Jahre 1995 und früher, da ab 1996 keine neuen Ansprüche mehr entstehen können.

Die Zuschusszahlungen in Höhe von 807 Mio. DM lagen um rund 4,7 Mio. DM unter den Planansätzen. Diese Planabweichung verteilt sich auf

- | | |
|-------------------------|-------------------|
| - Grundmengenzuschüsse | rd. + 4,2 Mio. DM |
| - Zusatzmengenzuschüsse | rd. - 8,9 Mio. DM |

b) Verwaltungs- und Zinsausgaben

Die Verwaltungsausgaben in Höhe von rund 3,1 Mio. DM unterschritten den Planansatz um 0,4 Mio. DM, insbesondere bedingt durch niedrigere Personal-, Gerichts-, und Sachverständigenkosten.

Die Zinsausgaben für aufgenommene Kredite beliefen sich auf 143,5 Mio. DM. Sie wurden vom Bund durch entsprechende Zuweisungen an den Ausgleichsfonds übernommen. Da der Planansatz im Bundeshaushalt 1998 bei Kap. 0902 Tit. 629 61 durch Zinszahlungen nicht vollständig ausgeschöpft wurde, waren gemäß dem bei dem Titel ausgebrachten Haushaltsvermerk die Minderausgaben in Höhe von ca. 35 Mio. DM für Tilgungen einzusetzen.

IV.

1. Der Kassenbestand des Ausgleichsfonds hat sich im Wirtschaftsjahr 1998 wie folgt entwickelt:

	in Mio. DM ¹⁾
Gesamteinnahmen	968,7
davon: Übertrag aus 1997	1,1
Ausgleichsabgabe, Verwaltungs- und Zinseinnahmen	47,2
Bundeszuweisung für Schuldendienst	178,5
Schuldenaufnahme (netto)	742,0
Gesamtausgaben	965,7
davon: Verwaltungs- und Zinsausgaben	146,5
Schuldentilgung (netto)	-
Zuschüsse und Erstattungen	819,2
Überschuss am 31. Dezember 1998	3,0

¹⁾ Abweichungen bedingt durch Rundung der Zahlen

2. Kreditverschuldung (s. auch Finanzierungsrechnung)

Stand der Kreditverschuldung am 01. Januar 1998	3.229,0
Einnahmen aus Krediten	+ 2.099,7
Tilgung von Krediten	- 1.357,7
darunter:	
35 Mio. DM aus der Bundeszuweisung	
Kassenverstärkungskredit (netto)	-
Stand der Kreditverschuldung am 31. Dezember 1998	3.971,0

3. Verbindlichkeiten (Gesamtverschuldung)

Der in der Rechnungslegung ausgewiesene Überschuss in Höhe von rund 3,0 Mio. DM ist kassentechnisch bedingt. Tatsächlich betrugen die Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 1998 rund 4,0 Mrd. DM für Kreditverschuldung und rund 0,5 Mrd. DM für vorgetragene Zahlungsverpflichtungen. Das Fondsdefizit belief sich somit insgesamt auf rund 4,5 Mrd. DM. In diesem Betrag sind die finanziellen Auswirkungen der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Mai 1998 voll berücksichtigt.

25.02.00**Beschluss**
des Bundesrates

Rechnungslegung über das Sondervermögen des Bundes
"Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes"
- Wirtschaftsjahr 1998 -

Der Bundesrat hat in seiner 748. Sitzung am 25. Februar 2000 beschlossen, dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 des Dritten Verstromungsgesetzes Entlastung für die Jahresrechnung 1998 zu erteilen.